Da die Entwickelung der Geldverhältnisse nicht abzusehen ist, dürfte es ferner angebracht sein, dem Provinzialausschuß neben der Ermächtigung zur Veräußerung bis zu einer bestimmten geldlichen Wertgrenze, die im Hinblick auf den Verkauf von Immobiliarrechten und von Oedländereien beibehalten werden muß, auch die Ermächtigung zum selbständigen Verkauf von Grundstücken unter 10 Morgen Gesamtgröße ohne Rücksicht auf den jeweiligen Wert zu erteilen, wobei zu bedenken ist, daß bei der Ermächtigung von 1903 (Höchstgrenze 30 000 Mark) nach dem damaligen Preise sogar etwa 30 Morgen vom Provinzialausschuß verkauft werden konnten. Eine Erweiterung der Befugnisse des Provinzialausschusses liegt darin also keineswegs.

Provinzialausschuß beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Provinziallandtag wolle in Gemäßheit des § 38 der Provinzialordnung beschließen:

„Der Provinzialausschuß wird bis auf weiteres ermächtigt, in dringlichen Fällen, Grundstücke und Immobiliarrechte selbständig zu veräußern, insofern der Wert derselben im einzelnen Falle den Betrag von 5 000 000 Mark nicht übersteigt oder das betreffende Grundstück unter 10 Morgen groß ist."

Düsseldorf, den 8. Mai 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer, Vorsitzender.

Dr. Horion, Landeshauptmann.

Anlage 7.
(Drucksachen-Nr. 6.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Verlängerung der Geltungsdauer des Reglements für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten.

Durch Beschluß des 63. Provinziallandtages ist das anliegende Reglement dessen Gültigkeitsdauer mit Ende 1921 abgelaufen war, für das Rechnungsjahr 1922 verlängert worden. In der betr. Vorlage des Provinzialausschusses an den Provinziallandtag (vergl. Nr. 9 der Drucksachen des 63. Provinziallandtages) wurde die Zweckmäßigkeit der Verlängerung wie folgt begründet:

„Infolge des gesunkenen Geldwertes sind die Beträge, um die es sich bei der Verteilung der Dotationsrenten handelt, nämlich 129 565 Mark für Armenzwecke und 302 318,33 Mark für Wegezwecke nicht mehr von großer Bedeutung. Die Verwendung des letzteren Betrages erledigt sich sachlich in der Weise, daß er bisher schon dem in den Haushaltsplan eingesetzten Betrag „zur Bewilligung von Unterstützungen zum Gemeinde- und Kreiswegebau" — in diesem Haushaltsplan 824 000 Mark*) — zugeschlagen und nach den hierfür geltenden Bestimmungen verteilt wird. Bei den Unterstützungen für Zwecke des Armenwesens erscheint die derzeitige Verteilung, soweit sie an einzelne Gemeinden und nicht an mit dem Armenwesen zusammenhängende Einrichtungen erfolgt, infolge der veränderten Verhältnisse nicht mehr praktisch. Insbesondere sind die bisher angewandten Grundsätze, um die Leistungsschwäche der Gemeinden zu beurteilen, nicht mehr haltbar. Bei Beibehaltung dieser Grundsätze wird die Zahl der bedachten Gemeinden so groß, daß einzelne Gemeinden nur eine verhältnismäßig kleine Summe erhalten, die schon bei den heutigen Haushaltsplänen der meisten Landgemeinden gar nicht mehr ins Gewicht fällt. Grundsätzliche Aenderungen des Reglements selbst im Augenblicke vorzunehmen, ist aber nicht tunlich, da eine Neuregelung der staatlichen Dotationen bevorsteht, und auch der Wortlaut des bisherigen Reglements schon so

*) Anmerkung. Im Haushaltsplan für 1923 sind als Unterstützung zum Gemeinde- und Kreiswegebau einschließlich des Baues und der Unterhaltung von Brücken (vergl. C Nr. 7 Ausgabe I) rund 154,8 Millionen Mark vorgesehen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dehnbar ist, daß dem Provinzialausschuß die Möglichkeit auch auf Grund des Reglements die bisherige Praxis zu ändern, offen steht. Diese Umänderung wird dahin gehen müssen, daß nur noch ganz kleine Zwerggemeinden, die durch einen einzelnen sie treffenden Armenpflegefall tatsächlich so schwer belastet werden, daß sie nicht in der Lage sind, die dafür entstehenden Kosten aufzubringen, berücksichtigt werden können. Im übrigen aber erscheint es zweckmäßig, das bisherige Reglement einstweilen noch auf ein weiteres Jahr bestehen zu lassen und im Wege der Praxis zu versuchen, die vorhandenen Schwierigkeiten zu beseitigen."

Die gleichen Gründe, wie die vorstehend aufgeführten, lassen es angebracht erscheinen, das Reglement — obwohl es infolge der Geldentwertung heute noch weit weniger den Zeitverhältnissen gerecht wird — vorläufig noch weiter bestehen zu lassen. Eine grundlegende Aenderung des Reglements in einem Augenblick, wo voraussichtlich das neue preußische Steuerverteilungsgesetz die Dotationsfrage völlig neu regelt, ist nicht empfehlenswert. Es muß vielmehr weiterhin versucht werden, vorhandene Schwierigkeiten bei der Anwendung des Reglements in der Praxis zu beseitigen.

Provinzialausschuß beehrt sich daher folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Das Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten bleibt in der vom 46. Rheinischen Provinziallandtag beschlossenen Fassung weiterhin auch für das Rechnungsjahr 1923 in Geltung."

Düsseldorf, den 15. Juni 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer, Vorsitzender.

Dr. Horion, Landeshauptmann.

Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten.

Vom $\frac{\text{9. März}}{\text{18. Mai}}$ 1910.

§ 1. Von demjenigen Betrage der dem Provinzialverband nach §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 bzw. § 1 der Königlichen Verordnung vom 22. Juni 1902 überwiesenen Staatsrente, welcher gemäß § 5 Absatz 3 des genannten Gesetzes zur Unterstützung leistungsschwacher Kreise und Gemeinden zu verwenden ist, werden 30 Prozent zu Unterstützungen für Zwecke des Armenwesens und 70 Prozent zu Unterstützungen für Zwecke des Wegewesens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken bestimmt. Diese Unterstützungen werden gewährt:

a) zur Erleichterung bestehender Lasten,
b) zu Beihilfen für Verbesserungen.

Aus dem für Zwecke des Armenwesens bestimmten Betrage können Beihilfen zu den Kosten von Verpflegungsstationen, Arbeitsnachweisstellen, Arbeiterkolonien und sonstigen mit dem Armenwesen zusammenhängenden Wohlfahrtseinrichtungen gewährt werden, auch wenn der Träger der zu unterstützenden Einrichtung nicht als leistungsschwach zu erachten ist.

Erreichen die Bewilligungen für einen der beiden genannten Zwecke nicht den dafür zur Verfügung stehenden Betrag, so kann der Rest ganz oder teilweise für den anderen Zweck verwendet werden.

§ 2. Bei der Verteilung der Unterstützungen sind die Vermögens- und Steuerverhältnisse der betreffenden Verbände, insbesondere die auf den Kopf der Zivilbevölkerung entfallenden Steuern, die Höhe der erhobenen Kreis- oder Gemeindesteuern, sowie die für Armen- und Wegezwecke und für den Bau und die Unterhaltung von Brücken aufzuwendenden Steuerbeträge in Betracht zu ziehen.

Die Feststellung der zu berücksichtigenden Verhältnisse erfolgt durch einen vom Landeshauptmann im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten aufzustellenden Fragebogen.

Die Verwendung der zu Verbesserungen im Wegewesen bestimmten Beträge hat nach den für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf